

# VERTRAG ÜBER DEN VERTRIEB TOURISTISCHER LEISTUNGEN

zwischen dem  
**Vertriebspartner**

\_\_\_\_\_  
(1) Firmenname / Bezeichnung der Institution / Bezeichnung des Beherbergungsbetriebs / sonstige Bezeichnung

\_\_\_\_\_  
(2) Betriebsnummer

\_\_\_\_\_  
(3) Rechtsform (GmbH, AG, KG, GmbH & Co. KG; eK Kauffrau/Kaufmann; Selbstständige/r; Einzelfirma; Verein; Gesellschaft bürgerlichen Rechts; öffentlich-rechtliche Institution)

\_\_\_\_\_  
(4) Inhaber; Geschäftsführer; Vorstand; sonstiger gesetzlicher Vertreter

\_\_\_\_\_  
(5) Firmen- / Geschäfts- / Betriebsanschrift: Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
(6) Firmen- / Geschäfts- / Betriebsanschrift: Postleitzahl und Ort

\_\_\_\_\_  
(7) Kommunikationsdaten

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

**und**

**der Allgäu-Walser-Service GmbH, Theodor-Aufsberg-Straße 8,  
87527 Sonthofen, vertreten durch den Geschäftsführer,  
Herrn Ulrich Hüttenrauch**

**- nachstehend „die AWS“ -**

## **Anlagen:**

**Anlage 1: Vertragsbedingungen**

**Anlage 2: Nutzungsbedingungen für den Allgäu-Walser-Pass**

**Anlage 3: Transaktionsentgelte (folgt zur Wintersaison)**

**Anlage 4: SEPA-Lastschrift-Mandat**

**Anlage 5: Checkliste für Gastgeber**

**1. Vertragszweck; Rechtsgrundlagen; Aufhebung früherer Vereinbarungen**

- 1.1** Der vorliegende Vertrag regelt umfassend und abschließend die Zusammenarbeit des Vertriebspartners mit der AWS als Vertriebsstelle nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 1 der Vertragsbedingungen.
- 1.2** **Vertragsinhalt als unmittelbare gültige Regelungen der beiderseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten sind die dieser Vertragsurkunde als Anlage 1 beigefügten Vertragsbedingungen deren Erhalt und Geltung als Vertragsinhalt beide Vertragsparteien bestätigen.**

**2. Vertragsabschluss; Vertretungsvollmacht; Vertragslaufzeit**

- 2.1** Der Vertriebspartner übermittelt an die AWS entweder in der dafür von der AWS vorgesehenen elektronischen Form oder in von der AWS vorgegebenen Textform (Word, PDF) einen verbindlichen Vertragsantrag, dessen Bearbeitung die rechtsverbindliche Unterzeichnung nach Ziff. 2.2 voraussetzt und dem alle von der AWS vorgegebenen Informationen und Unterlagen beigefügt sein müssen. Der Vertrag kommt zustande, entweder indem die AWS die Annahme des Vertragsantrages elektronisch mitteilt, was auch durch Mitteilung über die Freischaltung seines Zugangs geschehen kann oder durch Übermittlung einer gegengezeichneten Vertragsurkunde oder einer Bestätigung über die Annahme seines Vertragsantrags.
- 2.2** Der Unterzeichnende seitens der **AWS**, soweit es sich nicht um den Geschäftsführer handelt, versichert Handlungsvollmacht der **AWS**; der Unterzeichnende seitens des Vertriebspartners, soweit es sich nicht um den Inhaber/gesetzlichen Vertreter handelt, versichert Handlungsvollmacht des Vertriebspartners.
- 2.3** Diese Vereinbarung beginnt - unbeschadet des Zeitpunktes des Austauschs entsprechender Vertragsurkunden - mit Unterzeichnung einer Ausfertigung dieser Vereinbarung durch beide Vertragsparteien und wird nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 11. der Vertragsbedingungen auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum\_\_\_\_\_  
Allgäu-Walser-Service GmbH\_\_\_\_\_  
Gastgeber

**VERTRAGSBEDINGUNGEN (ANLAGE 1)**  
**ZUM VERTRIEBSPARTNERVERTRAG DER ALLGÄU-WALSER-SERVICE GMBH**

**1. Vertragszweck; Vertragsgegenstand, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Die **Allgäu-Walser-Service GmbH - nachfolgend AWS abgekürzt** - betreibt als technischer Betreiber und als Diensteanbieter im Sinne von § 2 Telemediengesetz das System des Allgäu-Walser-Pass - nachstehend „AWP“ abgekürzt.
- 1.2 Inhaber und Nutzungsberechtigte des AWP sind Urlaubsgäste der Gastgeber im Landkreis Oberallgäu und Zweitwohnungsbesitzer. Darüber hinaus ist der AWP Grundlage des „DAHEIM PASS“ – nachstehend „DP“ abgekürzt - für Einwohner des Landkreises.
- 1.3 Dieser Vertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der **AWS** und dem Vertriebspartner im Hinblick auf die Bewerbung, die Aktivierung, die Buchungsabwicklung des AWP und des DP sowie die Aufbuchung von Leistungen auf die Pässe.
- 1.4 Vertragsgegenstand sind dabei insbesondere folgende Geschäftsfelder:
- Der Vertrieb des „VIEL PASS“ und des „DAHEIM PASS“
  - Der Vertrieb einzelner touristischer Leistungen und Beförderungsleistungen wie z.B. Skipässe, Bergbahnfahrkarten
  - Leistungspakete von sogenannten Paketanbietern (Anbieter kombinierter Leistungen wie z.B. Bergbahnfahrkarten für mehrere Bergbahnen)
  - Regionale Zusatzleistungen der jeweiligen Orte bzw. Tourismusstellen zur Aufbuchung auf den AWP
- 1.5 Es liegt im freien Ermessen der **AWS**, ihre Geschäftsfelder und Tätigkeitsformen zu erweitern oder einzuschränken.
- 1.6 Im Falle einer Erweiterung der Geschäftsfelder oder Tätigkeitsformen gelten diesbezüglich für die Zusammenarbeit mit dem Vertriebspartner die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend, soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird. Die **AWS** kann jedoch die Buchungsmöglichkeit für solche neuen Formen nach allgemeinen und sachlichen Gesichtspunkten auf bestimmte Verkaufsstellen beschränken und / oder von einer Ergänzung dieses Vertrages bzw. dem Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung abhängig machen.
- 1.7 Für das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien gelten in erster Linie die Bestimmungen der Vertragsurkunde, die vorliegenden Vertragsbedingungen als unmittelbarer Inhalt des Vertrages, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über die entgeltliche Geschäftsbesorgung gemäß §§ 675, 631 ff. BGB.
- 1.8 Falls der Vertriebspartner zugleich Leistungsträger bzw. Paketanbieter im System des AWP und der anderen Pässe ist, gelten die Bestimmungen des „Vertrages über die Teilnahme am System des Allgäu-Walser-Pass“ und des „Vertrags für Paketanbieter“ zwischen dem Vertriebspartner als Leistungsträger und/oder Paketanbieter und der **AWS**.

**2. Rechtsstellung der AWS und anzuwendende Vorschriften**

- 2.1 Ausschließlich bezüglich des Vertriebs des VIEL PASS und nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen in § 7 dieses Vertrages wird die **AWS** als verantwortlicher Reiseveranstalter tätig.
- 2.2 Hinsichtlich aller anderen, insbesondere der in § 1 Abs. 4 bezeichneten Tätigkeitsfeldern wird die **AWS** ausschließlich als technischer Betreiber des Vertriebssystems tätig.
- 2.3 Demnach ist in Bezug auf die über das System buchbaren Angebote die **AWS**
- nicht Herausgeberin des AWP und des DP
  - nicht Reiseveranstalter (Anbieter von Pauschalreisen im Sinne der gesetzlichen Definitionen des § 651a BGB,
  - nicht Reisevermittler einzelner Reiseleistungen oder sonstiger Leistungen,
  - nicht Anbieter verbundener Reiseleistungen (§ 651w BGB),
  - nicht Anbieter/Betreiber eines verbundenen Online-Buchungsverfahrens (§ 651c BGB)
  - nicht Vertragspartner der Passinhaber, welche die Leistungen der Pässe in Anspruch nehmen
- 2.4 Die **AWS** ist Vertragspartner der Leistungsträger bzw. Paketanbieter und Anbieter, welche die buchbaren Leistungen erbringen, nur in Bezug auf die Einstellung ihrer Angebote in das System, nicht der Leistungserbringung selbst. Die **AWS** schließt hierzu selbstständig mit den Leistungsträgern und Paketanbietern Verträge ab.
- 2.5 Die **AWS** ist gleichfalls nicht Handelsvertreter oder Handelsmakler der Leistungsträger bzw. Paketanbieter, welche die Leistungen der Pässe erbringen.
- 2.5 Zwischen der **AWS** und den Passinhabern als Leistungsempfänger werden keine vertraglichen Beziehungen begründet.

**3. Rechtsstellung des Vertriebspartners**

- 3.1 Hinsichtlich des Leistungsangebots des VIEL PASS ist der Vertriebspartner **nicht** Vermittler einer Pauschalreise der **AWS** als Reiseveranstalter im Sinne der §§ 651a – y BGB, insbesondere des § 651v BGB. **Auf Ziff. 7.3 dieser Vertragsbedingungen wird verwiesen.**
- 3.2 Bezüglich der Buchung und des Vertriebs aller sonstigen Leistungen, ist der Vertriebspartner nach Maßgabe der auf ihre Geschäftstätigkeit anwendbaren gesetzlichen Vorschriften
- entweder Reisevermittler einzelner Reiseleistungen, soweit Reiseleistungen nicht gleichzeitig oder innerhalb von 24 Stunden mit Reiseleistungen nach § 651a Abs. 2 Nr. 1-3 BGB vermittelt werden oder
  - Anbieter verbundener Reiseleistungen nach § 651w BGB,

3.3 beides jedoch gegebenenfalls ausschließlich als Vermittler der Leistungsträger bzw. Paketanbieter, nicht als Vermittler oder Untervermittler der **AWS**.

3.4 Der Vertriebspartner, insbesondere soweit der Vertriebspartner Gastgeber ist, ist **nicht Pauschalreiseveranstalter**, soweit er entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den darauf bezugnehmenden Bestimmungen dieses Vertrages auf die den AWP bzw. den DP **Leistungen erst nach Ankunft des Gastes aufbucht**.

3.5 Soweit ein aufgebuchtes Paket bzw. eine Mehrheit von Reiseleistungen zum Zweck derselben Reise ausschließlich aus „sonstigen touristischen Leistungen“ § 651a Abs. 3 Nr. 4 BGB besteht, ist der Vertriebspartner, wiederum insbesondere soweit er Gastgeber ist, im Falle eines Vertriebs solcher Pakete oder einer Mehrheit von Reiseleistungen im eigenen Namen gleichfalls **nicht Pauschalreiseveranstalter**.

3.6 Der Vertriebspartner ist gegenüber den Passinhabern, also den Leistungsempfängern, nicht rechtsgeschäftlicher Vertreter bzw. Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe der **AWS**.

**4. Vertragspflichten der AWS; Gewährleistung und Haftung der AWS**

4.1 Die **AWS** organisiert den Aufbau und Betrieb der technischen Infrastruktur für das System des AWP. Dies umfasst auch die Softkomponenten, die für den Verkauf von Leistungen / Leistungspaketen und deren Aufbuchung auf den AWP oder ggf. auf eine Chipkarte erforderlich sind.

4.2 Die vertragliche Verpflichtung der **AWS** besteht, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und der ergänzend anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, im Aufbau und Betrieb des Systems nach Abs. 1, der Verschaffung der technischen Möglichkeit des Zugangs zum System des AWP für der Vertriebspartner, der Ermöglichung der Aufbuchung der Leistungen auf den AWP, sowie dem Marketing, der Werbung, dem Inkasso und der Abrechnung der aufgebuchten Leistungen.

4.3 Die **AWS** trifft keine Leistungsverpflichtung bezüglich der Leistungen selbst. Die **AWS** ist nicht verpflichtet, die Leistungen selbst bzw. die Leistungsträger und Paketanbieter zu überprüfen. Die **AWS** trifft keine Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Leistungen und der Einrichtungen der Leistungsträger bzw. Paketanbieter und keine Gewährleistungspflicht für Leistungsmängel. Sie haftet nicht für Personen- und Sachschäden der Passinhaber im Zusammenhang mit der Leistungserbringung.

4.4 Unbeschadet der Verpflichtung des Vertriebspartners, Vorgaben der **AWS** mit Relevanz für die Rechtsstellung der **AWS** und des Vertriebspartners in diesem Vertrag, sowie in entsprechenden Checklisten, Informationen und Anweisungen für die Werbung, die Buchungsabwicklung, das Inkasso sowie bei Reklamations- und Haftungsfällen als vertragliche Verpflichtung zu beachten gilt:

- Die **AWS** ist nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes weder berechtigt noch verpflichtet, den Vertriebspartner bezüglich ihrer Rechtsstellung gegenüber den Passinhabern als Leistungsempfänger zu prüfen, den Vertriebspartner diesbezüglich zu beraten und auf Rechtsfehler der Ausschreibung, Werbung, Vermarktung und Abwicklung und etwaiger Geschäftsbedingungen aufmerksam zu machen.
  - Entsprechendes gelten für die rechtliche Qualifikation der Tätigkeit und der Angebote des Vertriebspartners.
  - Die Regelungen nach a) und b) gelten insbesondere für Umstände, welche die Begründung einer rechtswirksamen Stellung des Vertriebspartners als Vermittler einzelner Reiseleistungen oder als Anbieter verbundener Reiseleistungen betreffen.
- 4.5 Soweit die **AWS** als Anlage zum Vertrag oder anderweitig Checklisten für Vertriebspartner, insbesondere für Gastgeber als Vertriebspartner zur Verfügung stellt, übernimmt die **AWS** keine Haftung für den Inhalt und für die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen und Musterformulierungen.

**5. Allgemeine Pflichten des Vertriebspartners**

5.1 Der Vertriebspartner übernimmt durch die Nutzung des Systems und die Aufbuchung auf die Pässe den Vertrieb der Leistungen im Auftrag der Leistungsträger bzw. Paketanbieter an den Passinhaber. ER vereinnahmt dafür die festgelegten und von der **AWS** ausgeschriebenen Leistungsentgelte.

5.2 Bezüglich der Nutzungsbedingungen für Passinhaber, mit denen mit dem Passinhaber die Nutzung für den AWP und die weiteren Pässe geregelt werden, gilt:

- Der Vertriebspartner ist verpflichtet, den Erwerber von Leistungspaketen auf die „Nutzungsbedingungen für den AWP“, bei der Buchung des VIEL PASS auf die Reisebedingungen hinzuweisen und seine Zustimmung zur Geltung dieser Bedingungen entweder durch die dafür vorgesehenen Vermerke im Meldeschein oder entsprechende Zustimmungserklärungen bei Übergabe in Papierform einzuholen und ihm im letztgenannten Fall eine Fassung der Nutzungsbedingungen vor oder beim Aufbuchungsvorgang auszuhändigen. Die **AWS** stellt dem Vertriebspartner die Nutzungsbedingungen zum Download und zum entsprechenden Ausdruck zur Verfügung.
- Der Vertriebspartner ist ohne ausdrückliche schriftliche vorherige Ermächtigung der **AWS** nicht berechtigt, mit dem Passinhaber von den Nutzungsbedingungen abweichende oder diese ergänzenden oder einschränkende Vereinbarungen zu treffen.

5.3 Hinsichtlich ihrer Rechtsstellung gegenüber dem Verbraucher, also dem Passinhaber oder sonstigen berechtigten Empfänger der Leistung ist der Vertriebspartner auf ihre Kosten verpflichtet,

a) sich selbst bezüglich der gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a – y BGB und der Vorschriften der Art. 250 ff. des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu informieren,

b) die für ihre jeweilige geschäftliche Tätigkeit einschlägigen Bestimmungen einzuhalten und umzusetzen,

c) insbesondere bezüglich Leistungsbeschreibung, Buchung und Buchungsbestätigung die gesetzlichen Informationspflichten, soweit erforderlich auch durch Übergabe der gesetzlich vorgesehenen Informations-Formblätter, zu erfüllen,

d) sich selbst und ohne entsprechende Beratungspflicht der **AWS** über die gesetzlichen Vorgaben zum Buchungsablauf, insbesondere bezüglich des Zeitpunkts der Aufbuchung und der sich hieraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen wie auch die Gestaltungsmöglichkeit zur Vermeidung einer Rechtsstellung als Pauschalreiseveranstalter oder Anbieter verbundener Reiseleistungen zu informieren und die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen,

e) nur solche Geschäftsbedingungen zu verwenden, welche den Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung für die jeweiligen Tätigkeitsformen entsprechen,

f) der Verpflichtung zur Kundengeldabsicherung bezüglich der Tätigkeit als Reiseveranstalter und/oder als Anbieter verbundener Reiseleistungen nachzukommen. **Auf § 4 Abs. 4 dieses Vertrages wird verwiesen.**

5.4 Unbeschadet der Regelungen in Abs. 7 und in § 4 Abs. 4 dieses Vertrages gilt bei Rechtsverstößen des Vertriebspartners:

a) Die **AWS** ist berechtigt, der Vertriebspartner auf entsprechende Rechtsverstöße aufmerksam zu machen und diese aufzufordern, solche Rechtsverstöße abzustellen.

## 6. Bestimmungen für die Buchung des VIEL PASS

6.1 Die **AWS** hat ihre Geschäftstätigkeit bezüglich der Vermarktung des VIEL PASS rechtlich so ausgestaltet, dass der VIEL PASS bzw. die Gesamtleistungen des VIEL PASS eine Pauschalreise im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 651a BGB, darstellen.

6.2 Die **AWS** kann hinsichtlich Werbung, Vertrieb, Abwicklung, Behandlung von Gewährleistungsfällen oder für Fälle von Anspruchsstellungen bei Personen- und Sachschäden in Ergänzung zu den vorliegenden Bestimmungen allgemein oder im Einzelfall verbindliche Anweisungen oder Checklisten herausgeben, die insoweit vom Vertriebspartner als unmittelbare vertragliche Verpflichtung zu beachten und umzusetzen sind.

6.3 Die **AWS** hat die Stellung des Vertriebspartners so ausgestaltet, dass der Vertriebspartner **nicht** die rechtliche Stellung des Vermittlers einer Pauschalreise hat. Auf Ziff. 1 der Reisebedingungen für den VIEL PASS wird hingewiesen. Diese Regelungen dienen dazu, dem Vertriebspartners eine rechtssichere, einfache und praktikable Abwicklung des Vertriebs und der Buchung des VIEL PASS zu ermöglichen und ihn insbesondere von den besonderen gesetzlichen Verpflichtungen des Vermittlers einer Pauschalreise **freizustellen**. Die **AWS** kann insoweit jedoch eine Änderung der Abwicklung vornehmen, als sie rechtlich bindend dazu verpflichtet wird, die Stellung des Vertriebspartners als Vermittler einer Pauschalreise im gesetzlichen Sinne zu gestalten. Für diesen Fall ist der Vertriebspartner verpflichtet, die Abwicklung nach Maßgabe der von der **AWS** hierzu zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen umzustellen.

6.4 Des Vertriebspartners ist es, ausgenommen im Falle einer ausdrücklichen Gestattung durch die **AWS**, nicht gestattet, bezüglich der ausgeschriebenen Leistungen des VIEL PASS gegenüber den Passinhabern des VIEL PASS Zusicherungen zu machen, Auskünfte zu geben oder im eigenen Namen oder namens der Leistungsträger bzw. Paketanbieter oder der **AWS** Vereinbarungen zu treffen, die von der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung des VIEL PASS abweichen. Entsprechendes gilt für die Reisebedingungen zum VIEL PASS.

6.5 Die **AWS** hinterlegt zum Abruf durch den Vertriebspartner im System das gesetzliche Informationsformblatt zur Erfüllung der gesetzlichen Informationspflicht als Reiseveranstalter gegenüber dem Passinhaber des VIEL PASS. Die **AWS** hinterlegt im System außerdem die Reisebedingungen des VIEL PASS.

6.6 Im Falle einer **elektronischen Buchung** des VIEL PASS durch den Passinhaber selbst oder den Vertriebspartner **über die App des Allgäu-Walser-Pass** oder über den Internetauftritt der **AWS** werden dem Passinhaber bzw. dem Buchenden das gesetzliche Informationsblatt und die Reisebedingungen für den VIEL PASS elektronisch übermittelt und seine Empfangsbestätigung/Zustimmung zur Voraussetzung für die Durchführung der Buchung des VIEL PASS gemacht. Im Falle von Passinhabern, bei denen eine entsprechende elektronische Übermittlung und Zustimmung nicht erfolgen kann, insbesondere solche Passinhaber, welche den QR-Code für den Allgäu-Walser-Pass vom Gastgeber oder Vertriebspartner **als Papierausdruck erhalten haben**, ist der Vertriebspartner verpflichtet, das gesetzliche Informationsblatt und den Ausdruck der Reisebedingungen für den VIEL PASS vor der Vornahme der Buchung auszuhändigen und sich die Zustimmung/Aushändigung bestätigen zu lassen.

6.7 Reklamationen bzw. Anspruchsstellungen im Falle von Personen- und Sachschäden, welche die Leistungen des VIEL PASS betreffen und vom Inhaber des VIEL PASS gegenüber dem Vertriebspartner selbst geltend gemacht werden, sind vom Vertriebspartner unverzüglich per Fax oder per E-Mail an die **AWS** weiterzuleiten. Der Vertriebspartner hat dem Anspruchsteller ausschließlich den Eingang der Reklamation bzw. der Anspruchsstellung zu bestätigen. Es ist ihm nicht gestattet, den Sachverhalt zu geltend gemachten Reklamationen, Reklamationsmängeln, Leistungsausfällen oder sonstige Sachverhalte zu bestätigen. Es ist ihm insbesondere nicht gestattet, Zahlungsansprüche oder sonstige Ansprüche anzuerkennen bzw. Rückerstattungen oder Zahlungen durch die **AWS** zu zusagen oder in Aussicht zu stellen.

## 7. Pflichten des Gastgebers als Vertriebspartner

7.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Gastgeber als Verkaufsstelle. Verpflichtungen des Gastgebers aus gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Meldepflicht

sowie aus sonstigen vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere im Zusammenhang mit Leistungsträgerverträgen zur Teilnahme an einer Unterkunftsvermittlung oder zur Teilnahme an örtlichen Kartensystemen bleiben hiervon unberührt.

7.2 Die Gastgeber nehmen in Erfüllung ihrer gesetzlichen Meldepflichten, also dem Ausfüllen des Meldescheins und der Aktivierung des **AWP** die im Meldeschein vorgesehenen Daten des Gastes auf und speichern diese im System. Die entsprechende Verpflichtung trifft den Gastgeber nicht nur im Rahmen der gesetzlichen Meldepflicht, sondern als unmittelbare vertragliche Verpflichtung gegenüber der **AWS** aus diesem Vertrag. Der Gastgeber ist verpflichtet, vom Gast die Zustimmungserklärung zur Speicherung und Verwendung seiner Daten entsprechend den Vorgaben auf dem Meldeschein und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einzuholen.

7.3 Der Text im Meldeschein darf vom Gastgeber selbst weder ganz noch teilweise, gestrichen, geändert oder ergänzt werden. Der Gastgeber darf in keinem Fall Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen durch den Gast an den Nutzungsbedingungen bzw. der Zustimmungserklärung selbst akzeptieren.

7.4 Die Zustimmungserklärung des Gastes ohne jedwede Einschränkung, Änderungen, Streichungen, Vorbehalte mündlicher oder schriftlicher Art gegenüber dem vorgegebenen Text ist deshalb für den Gastgeber als Vertriebspartner **zwingende Voraussetzung für die Aufbuchung jedwede Art von Leistungen auf den AWP bzw. den DP**. Verweigert demnach der Gast die Zustimmung oder macht er diese von Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen abhängig oder erklärt er gegenüber den vorgegebenen Texten mündliche oder schriftliche Vorbehalte, **dürfen keine Aufbuchungen vorgenommen werden**.

7.5 Die Gastgeber sind ausdrücklich ermächtigt, dem Gast zu erklären, dass diesem ohne Erteilung der vorbehaltlosen und unveränderten Zustimmungserklärung in der vorgesehenen Form ein Anspruch bezüglich der Aufbuchung von Leistungen nicht zusteht und dass sich der Gast im Falle der Verweigerung an die **AWS** wenden kann.

7.6 Im Konflikt- oder Beschwerdefall, insbesondere bei einer Verweigerung der Zustimmung, ist der Gastgeber verpflichtet, sofort die Tourismusstelle seines Ortes zu unterrichten. Die Orte ihrerseits sind von der **AWS** angehalten, diese sofort über entsprechende Konflikt- oder Beschwerdefälle zu unterrichten. Die **AWS** wird den Gastgeber in solchen Fällen bezüglich der weiteren Vorgehensweise gegenüber dem Gast unterrichten und entsprechende Ratschläge und Anweisungen erteilen.

7.7 Der Gastgeber ist hiermit darauf hingewiesen, dass die strikte Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen vertragliche Hauptpflicht des Gastgebers als Vertriebspartner ist und Verstöße hiergegen den Gastgeber zum Schadensersatz gegenüber der **AWS**, der Kommune, dem Leistungsträger bzw. Paketanbieter verpflichten können und/oder **AWS** zur befristeten oder fristlosen ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigen können.

## 8. Inkassotätigkeit und Treuhandverhältnis

8.1 Der Vertriebspartner wird bezüglich der Zahlungen des Passinhabers als Inkassobevollmächtigter des Leistungsträgers bzw. Paketanbieters und der **AWS** als dessen Inkassobevollmächtigter tätig. Er vereinnahmt die entsprechenden Zahlungen treuhänderisch für diese.

8.2 Zwischen dem Vertriebspartner einerseits sowie dem Leistungsträger bzw. Paketanbieter und der **AWS** andererseits wird insoweit ausdrücklich ein Treuhandverhältnis im Sinne von § 266 StGB mit der Pflicht des Vertriebspartners begründet, im Sinne dieser Vorschrift durch die Inkassotätigkeit die Vermögensinteressen des Leistungsträgers bzw. Paketanbieters und der **AWS** wahrzunehmen.

8.3 Der Vertriebspartner verpflichtet sich, vereinnahmte Zahlungen auf einem besonderen Buchhaltungskonto mit entsprechendem Vermerk des Treuhandcharakters zu verbuchen.

8.4 Der Vertriebspartner anerkennt, dass dem Leistungsträger bzw. Paketanbieter im Falle der Insolvenz des Vertriebspartners ein Aussonderungsrecht an den vereinnahmten Zahlungen zusteht, welches ohne besondere Ermächtigung im Einzelfall auf der Grundlage dieser vertraglichen Vereinbarung durch die **AWS** geltend gemacht werden kann.

8.5 Des Vertriebspartners ist es ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Anweisung nicht gestattet, Rückzahlungen an den Passinhaber vorzunehmen.

## 9. Transaktionsentgelt

9.1 Der Vertriebspartner erhält für seine Tätigkeit auf bestimmte Leistungspakete ein vom Preis der aufzubuchenden Leistung abhängiges Transaktionsentgelt. Dieses Transaktionsentgelt enthält die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer.

9.2 Die Höhe des Transaktionsentgeltes ergibt sich aus der aktuellen, von der **AWS** herausgegebenen Transaktionsentgeltaufstellung, welche in der aktuellen Fassung Bestandteil des Vertriebspartnervertrages und diesem als **Anlage 3** beifügt ist.

9.3 Dem Vertriebspartners steht im Hinblick auf eigene Ansprüche gegenüber dem Leistungsträger bzw. Paketanbieter sowie im Hinblick auf Ansprüchen der Passinhaber, für die er die Aufbuchung vorgenommen hat, auch im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche dieser Passinhaber ihm, also dem Vertriebspartner gegenüber, kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu.

## 10. Fälligkeit der Entgelte; Einzug im Lastschriftverfahren; Erteilung eines Firmenmandats

10.1 Über die Buchungen des Vertriebspartners wird von der **AWS** monatlich eine Abrechnung erstellt und der sich daraus ergebende Betrag des Vertriebspartners in Rechnung gestellt.

10.2 Der Vertriebspartner kommt auch ohne Mahnung spätestens in Verzug, wenn der Ausgleich einer fälligen Forderung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Abrechnung entsprechend 11.1 erfolgt. Fällige Forderungen sind im Verzugsfall mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

10.3 Der Vertriebspartner verpflichtet sich, mit dem diesem Vertrag als **Anlage 4** beifügten Formular ein Firmenmandat im SEPA-Verfahren zum Einzug der fälligen Rechnungsbeträge

zu erteilen. Referenznummer des Mandats ist die dem Betrieb zugewiesene und mitgeteilte Debitorennummer.

**10.4** Der Vertriebspartner erhält zum Monatsanfang die Rechnung für den Vormonat mit der Vorankündigung des Einzugs des fälligen Rechnungsbetrages. Die Ankündigungsfrist wird ausdrücklich auf 5 Tage verkürzt. Der Einzug erfolgt unter Beachtung der Ankündigungsfrist zur Monatsmitte, spätestens zum 20. des Monats.

**10.5** Der Vertriebspartner verpflichtet sich, für eine Deckung zu sorgen.

**10.6** Der Vertriebspartner ist verpflichtet, unverzüglich die Erteilung des Firmenmandats durch Übermittlung der **Anlage 4** seinem Kreditinstitut anzuzeigen. Hilfsweise ermächtigt der Vertriebspartner die **AWS** hiermit, die Anzeige gegenüber dem bezogenen Kreditinstitut namens und in Vollmacht des Vertriebspartners vorzunehmen und hierzu gegebenenfalls diesen Vertrag als Nachweis dieser Bevollmächtigung und der Erteilung des Firmenmandats vorzulegen.

**10.7** Der vorliegende Vertrag wird aufschiebend bedingt abgeschlossen durch die Erteilung des Firmenmandats entsprechend der **Anlage 4** und der Anzeige gegenüber dem bezogenen Kreditinstitut sowie gegebenenfalls der Erfüllung weiterer Voraussetzungen durch der Vertriebspartner für den Lastschriftinzug im SEPA-Verfahren.

#### 11. Ordentliche und außerordentliche Kündigung

**11.1** Der vorliegende Vertrag wird nach Maßgabe der Bestimmungen Ziff. 2.2 der Vertragsurkunde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

**11.2** Beide Vertragsparteien können diese Vereinbarung durch ordentliche Kündigung, welche ausschließlich schriftlich oder in elektronischer Textform zu erfolgen hat, mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündigen.

**11.3** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.

#### 12. Datenschutzhinweise

**12.1** Wenn Sie mit uns zum Zwecke des Abschlusses eines Vertragsverhältnisses in Kontakt treten, erheben wir Informationen wie Anrede, Vorname, Nachname, Kontaktdaten (z. B. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie solche, die für die Erbringung unserer vertraglichen Leistungen bzw. zur Ausübung unserer Rechte und Pflichten im Vertragsverhältnis erforderlich sind.

**12.2** Die Erhebung dieser Daten erfolgt zum Zwecke der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere um Sie als unseren Vertragspartner identifizieren zu können, zur Korrespondenz mit Ihnen sowie zur Rechnungsstellung. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die Erfüllung des Vertrags erforderlich.

**12.3** Wenn ein Vertrag zustande kommt, werden die von uns zu diesem Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten bis zum Verjährungseintritt aller absehbaren geltend zumachen den Ansprüchen gespeichert und danach gelöscht. Gemäß den §§ 195, 199 BGB beträgt die Speicherdauer i.d.R. drei Jahre, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Vertragsverhältnis beendet wurde.

**12.4** Weitere Details zum Datenschutz bei der **AWS** finden Sie auf der Homepage der **AWS** unter [www.awpass.de/datenschutz](http://www.awpass.de/datenschutz).

#### 13. Gerichtsstandsvereinbarung

Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtstreitigkeiten aus dem Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen der **AWS** und des Vertriebspartners ist Sonthofen.

## Anlage 4

Zum Vertrag über den Verkauf von Leistungspaketen



### **Lastschriftermächtigung (Firmenmandat im SEPA-Verfahren) Ausfertigung für Allgäu-Walser-Service GmbH**

---

Beherbergungsbetrieb

---

Vor- und Nachname des Inhabers / Geschäftsführers

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ, Ort

**Mandatsreferenz/Debitorenummer:**

*(Nach Ihrer Zusendung der Bankdaten an die AWS wird eine Mandatsreferenznummer von der AWS vergeben – Nur **mit** Mandatsreferenznummer bei der Bank abgeben)*

---

**Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung**

---

**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE85ZZZ00000072256**

---

**Kreditinstitut (Name):**

---

**IBAN:**

---

**BIC:**

---

**Kontoinhaber:**

---

Wir ermächtigen die Allgäu-Walser-Service GmbH, Theodor-Aufsberg-Str. 8, D-87527 Sonthofen, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Allgäu-Walser-Service GmbH, auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. **Die Verkaufsstelle ist nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen.** Die Verkaufsstelle ist berechtigt, das Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Kontoinhabers

## Anlage 4

zum Vertrag über den Verkauf von Leistungspaketen



# Lastschriftermächtigung (Firmenmandat im SEPA-Verfahren) Ausfertigung für die Bank

---

Beherbergungsbetrieb

---

Vor- und Nachname des Inhabers / Geschäftsführers

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ, Ort

**Mandatsreferenz/Debitorenummer:**

*(Nach Ihrer Zusendung der Bankdaten an die AWS wird eine Mandatsreferenznummer von der AWS vergeben – Nur **mit** Mandatsreferenznummer bei der Bank abgeben)*

**Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung**

**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE85ZZZ00000072256**

**Kreditinstitut (Name):**

**IBAN:**

**BIC:**

**Kontoinhaber:**

Wir ermächtigen die Allgäu-Walser-Service GmbH, Theodor-Aufsberg-Str. 8, D-87527 Sonthofen Immenstadt, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Allgäu-Walser-Service GmbH, auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. **Die Verkaufsstelle ist nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen.** Die Verkaufsstelle ist berechtigt, das Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Kontoinhabers

---

Anlage 5  
zum Vertrag über den Verkauf von Leistungspaketen

**Mitteilung über Regelbesteuerung / Kleinunternehmer**

---

Verkaufsstelle / Firma

---

Vor- und Nachname des Inhabers / Geschäftsführers

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ, Ort

---

Meine / unsere Ferienwohnungen/Zimmer werden vermietet als



**Regelbesteuerer** ab .....

Datum

(Ausweis der Mehrwertsteuer und Vorsteuerabzug)

**Meine / unsere Steuernummer lautet:** \_\_\_\_\_

Bitte Steuernummer hier angeben



**Kleinunternehmer**

(Kein Ausweis der Mehrwertsteuer und kein Vorsteuerabzug)

---

Ort, Datum

Unterschrift